

samen Wahrung seiner Interessen nötig ist, auf sie ein Anrecht hat — und nur unter dieser Voraussetzung kann ihm gegenüber einem ablehnenden Verhalten des Amtes die Beschwerde gegeben werden — so darf ihm die ungerechtfertigte Versagung durch das Amt nicht schaden, sondern muss er durch die Gutheissung der darüber erhobenen Beschwerde nach allgemeinem Grundsatz in die gleiche Lage versetzt werden, wie wenn das Amt von vornherein richtig vorgegangen wäre, die Frist also von Anfang an, bei Zustellung des Zahlungsbefehls, um die normale Beförderungsdauer eines Briefs vom schuldnerischen Wohnort nach dem Betreibungsort erstreckt hätte. Gleichwie in diesem Falle der Rechtsvorschlag ohne Zweifel als rechtzeitig anzusehen ist, sobald nur das Betreibungsamt ihn innert der erstreckten Frist erhalten hat, gleichgiltig wann er an es abgegangen ist, so muss es auch für die nachträgliche Validierung im Beschwerdeverfahren genügen, dass er dem Amte innert des Zeitraums zugekommen ist, der dafür von Anfang hätte gewährt werden sollen. Wie dies bewerkstelligt worden ist, ob der Schuldner innert der zehntägigen Frist des Art. 74 selbst an das Amt geschrieben, dass er Recht vorschlage, oder ob er lediglich einen Dritten beauftragt hat, jene Erklärung für ihn abzugeben, kann dabei nach dem Gesagten keinen Unterschied ausmachen.

2. — Da im vorliegenden Falle angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse und des Umstandes, dass der Brief der Schuldnerin vom 18. Oktober bis zur Ankunft in Zürich zwei Tage brauchte, unbedenklich angenommen werden darf, dass ein am 19. Oktober 1916, d. h. am letzten nach Art. 74 zulässigen Tage direkt an das Amt abgesandter Rechtsvorschlag diesem nicht vor dem 21. Oktober zugekommen wäre, ist demnach gegen die von den Vorinstanzen verfügte Verlängerung der Rechtsvorschlagsfrist bis zum letzteren Tage und die Gültigerklärung des bis dahin tatsächlich eingegangenen Rechtsvorschlages nichts einzuwenden. Ein Widerspruch zum

Dispositive des Urteils in Sachen Kahn entsteht dadurch nicht. Nachdem in jenem Falle festgestelltemassen ein vom Schuldner am 10. Februar 1916 abgesandter Brief schon am 10. März, also nach einem Monat, in Basel eingetroffen war, hätte von einer Verlängerung der Rechtsvorschlagsfrist bis zum 11. März (d. h. um beinahe vier Monate), wie sie die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt hatte, auch bei Zugrundelegung der hier vertretenen Auffassung nur dann die Rede sein können, wenn nachgewiesen worden wäre, dass der Schuldner vor Ablauf der ordentlichen zehn Tage seit Zustellung des Zahlungsbefehls (26. November 1915) entweder selbst an das Amt geschrieben hätte, um Recht vorzuschlagen, oder doch zum mindesten einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter damit beauftragt hätte, es für ihn zu tun, der fragliche Brief aber nicht angekommen wäre. Jener Nachweis war aber von ihm nicht erbracht noch auch nur angeboten worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Entscheid vom 24. Januar 1917 i. S. Arquint.

Stundungsverordnung vom 16. Dezember 1916. Wirkung einer Unterlassung der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Nachlassbehörde. Verfahren bei Verlängerung der Betreibungsstundung. Kein Rekurs an das Bundesgericht gegen die Bedingungen, an welche die Nachlassbehörde die Bewilligung der Verlängerung knüpft, da es sich dabei um eine Ermessungsfrage handelt.

A. — Der heutige Rekurrent, P. Arquint in Ardez, hatte bis Ende Dezember 1916 eine allgemeine Betreibungsstundung erhalten. Am 30. Dezember stellte er auf

Grund der VO vom 16. Dezember 1916 betr. die allgemeine Betreibungsstundung beim Kreisgerichtsausschuss Ober-Tasna in Zerneß das Begehren um Verlängerung der Stundung. Dieser bewilligte das Gesuch unter der Bedingung, dass der Impetrant der Kantonalbank als Hypothekargläubigerin bis zum 31. Januar 535 Fr. schon 1914 fällige Zinsen und seinen Kurrentgläubigern bis zum 31. März spätestens 587 Fr. 75 Cts. (= 5% seiner Schulden im Betrage von 11,754 Fr. 55 Cts.) abzahle und dafür Sicherheit leiste, gestützt auf dessen Zusicherung, dass er sich ein Darlehen verschaffen könne. Dieser Entscheid wurde dem Gesuchsteller am 13. Januar mündlich eröffnet und ihm zugleich eine Frist von drei Tagen angesetzt, innert deren er sich darüber zu erklären habe, ob er im Stande sei, die verlangte Sicherheit zu leisten.

B. — Gegen diesen Entscheid rekuriert P. Arquint am 16. Januar an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und es sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung macht er geltend: Der Kreisgerichtsausschuss habe in doppelter Beziehung gegen die Bestimmungen der VO des Bundesrates vom 16. Dezember 1916 verstossen. Er habe es unterlassen, dem Rekurrenten eine schriftliche Mitteilung des Entscheides im Sinne von Art. 3 Abs. 3 VO zuzustellen, ferner sei eine öffentliche Bekanntmachung der Sitzung gemäss Art. 18 ebenda nicht erfolgt. Überdies sei der Entscheid auch in materieller Hinsicht unhaltbar, indem die dem Schuldner auferlegten Bedingungen ihrer Härte wegen mit dem Zwecke der VO nicht in Einklang stünden; jedenfalls könne ihm nicht zugemutet werden, die Abzahlungen binnen drei Tagen zu leisten.

Der Kreisgerichtsausschuss Ober-Tasna stellt in seiner Vernehmlassung vom 20. Januar, welcher er eine motivierte Ausfertigung seines Entscheides beilegt, den Antrag auf Abweisung des Rekurses. Er führt aus: der Entscheid sei dem Rekurrenten nicht nur « mündlich

mitgeteilt », sondern nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, in welcher ihm Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu äussern, « formell in Gegenwart des Ausschusses und des Sachwalters verlesen worden ». Allerdings sei die öffentliche Bekanntmachung der Verhandlung an die Gläubiger nicht erfolgt, vielmehr habe das Gericht, in Erwägung, dass die Sache einer beförderlichen Erledigung bedürfe, weil schon ein Konkursbegehren eingegangen sei, die drei ihm auf Grund der Angaben des Schuldners bekannten Gläubiger unter Hinweis auf Art. 2 und 18 VO davon in Kenntnis gesetzt, dass in der Sitzung vom 13. Januar über ein von Arquint eingereichtes Verlängerungsgesuch verhandelt werde. Die dreitägige Frist sei dem Impetranten nicht zur Leistung der Abschlagszahlungen, sondern zur Erklärung darüber angesetzt worden, ob er die Bedingungen erfüllen könne.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 ist der Entscheid der Nachlassbehörde dem Schuldner und den Gläubigern, die sich am Verfahren beteiligt haben, durch schriftliche Mitteilung zu eröffnen oder ihnen schriftlich anzuzeigen, dass der Entscheid samt Begründung bei der Nachlassbehörde zur Einsicht auflege. Dieser Vorschrift ist freilich im vorliegenden Falle nicht nachgelebt worden, doch vermag der dadurch bewirkte Mangel des Verfahrens nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu führen, vielmehr hätte er höchstens zur Folge haben können, dass, solange als die Zustellung nicht dem Art. 3 Abs. 3 entsprechend erfolgt ist, die Rekursfrist im Sinne von Art. 4 VO nicht zu laufen beginnt. Der Rekurrent hat indessen schon am 16. Januar den Rekurs an das Bundesgericht erklärt. Er kennt — wie sich aus der Rekurschrift ergibt — den Inhalt des angefochtenen Entscheides und bestreitet auch nicht, durch mündliche Eröffnung davon Kenntnis er-

halten zu haben. Unter diesen Umständen liegt keine Veranlassung vor, auf den Rekurs gegen den Entscheid als solchen, so wie er vorliegt, nicht einzutreten und vorerst die schriftliche Zustellung an den Rekurrenten zu verlangen.

2. — Jedoch auch der zweite vom Rekurrenten geltend gemachte Anfechtungsgrund hält nicht Stich; denn er beruht auf einer irrtümlichen Interpretation von Art. 18 der VO, deren sich übrigens auch die Nachlassbehörde schuldig gemacht hat. Nach dem genannten Artikel ist das Verfahren bei der blossen Verlängerung einer bestehenden Stundung gegenüber dem Verfahren bei der Neubewilligung in dem Sinne vereinfacht worden, dass eine öffentliche Verhandlung mit öffentlicher Zitation der Gläubiger und des Schuldners nicht mehr stattzufinden hat; vielmehr soll durch die in Art. 18 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung den Gläubigern lediglich vom Verlängerungsgesuch Kenntnis gegeben und ihnen eine Frist angesetzt werden, innert deren sie schriftlich ihre Einwendungen zu erheben haben. Nach Ablauf dieser Frist trifft die Nachlassbehörde ihren Entscheid und zwar nur auf Grund der Akten. In dieser Vereinfachung des Verfahrens liegt einer der wichtigsten Gründe, welche zur Revision der Kriegsnovelle führten, indem eine Wiederholung der umständlichen und kostspieligen kontradiktorischen Verhandlung unter Anhörung sämtlicher Gläubiger bei blosser Verlängerung der Stundungsfrist vermieden werden soll (JAEGER, Kommentar zur VO vom 16. Dezember 1916 N. 1 zu Art. 18).

Nun hat der Kreisgerichtsausschuss allerdings die Vorschriften der VO auch in anderer Hinsicht nicht beachtet, indem er es unterlassen hat, eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Würde daher einer der Gläubiger wegen dieses Formmangels Beschwerde führen, so müsste der Entscheid aufgehoben und die bewilligte Stundung widerrufen werden. Der Schuldner kann aber offenbar die ihm erteilte Stundung nicht

wegen Verletzung solcher Vorschriften anfechten, die lediglich im Interesse der Gläubiger erlassen worden sind und dafür Gewähr bieten sollen, dass sämtliche gegen das Gesuch möglichen Einwendungen vorgebracht werden können. Er könnte sich höchstens darüber beschweren, dass durch das seitens der Nachlassbehörde eingeschlagene Verfahren mehr Kosten erwachsen sind, als dies bei einer öffentlichen Aufforderung der Fall gewesen wäre. Aber ganz abgesehen davon, dass im Rekurse darüber nichts gesagt wird, trifft dies in der vorliegenden Rekursache zweifellos auch nicht zu, weil nur drei Gläubiger in Frage kommen und daher durch das gerügte Vorgehen der Nachlassbehörde dem Schuldner eher geringere Kosten erwachsen sind, als wenn die Publikation angeordnet worden wäre.

3. — In Tat und Wahrheit will denn auch der Rekurrent mit dem vorliegenden Rekurse eigentlich weniger die genannten Verfahrensmängel rügen, als durch die Veranlassung eines neuen Entscheides eine Änderung der seines Erachtens zu harten Bedingungen der Stundungsbewilligung herbeiführen. In dieser Hinsicht fehlt indessen dem Bundesgericht die Kompetenz, den angefochtenen Entscheid aufzuheben. Nach Art. 3 der VO kann die Nachlassbehörde die Bewilligung der Stundung von der Leistung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen abhängig machen; sie hat also nach freiem Ermessen zu befinden, ob und welche Bedingungen sie an die Gewährung der Rechtswohltat knüpfen will. Es handelt sich demnach um eine Angemessenheitsfrage, zu deren Überprüfung das Bundesgericht nicht zuständig ist, weil nach Art. 4 der VO Art. 19 SchKG, welcher den Rekurs an das Bundesgericht nur wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Gesetzesverletzung vorsieht, auf die Beschwerden gegen Stundungsentscheide der Nachlassbehörden im Sinne der VO vom 16. Dezember 1916 entsprechende Anwendung findet. In der Auferlegung von Abschlagszahlungen, die von der Verordnung ins Ermes-

sen der Nachlassbehörde gelegt sind, liegt aber keine Gesetzesverletzung. Ebenso wenig in dem Verlangen nach Sicherstellung und in der Ansetzung einer dreitägigen Überlegungsfrist. Denn selbst wenn die Nachlassbehörde die Verlängerung von der sofortigen Bezahlung einzelner rückständiger Leistungen oder Abschlagszahlungen abhängig gemacht hätte, wäre eine Beschwerde an das Bundesgericht ausgeschlossen gewesen; um so mehr muss dies hier der Fall sein, wo sie die Verlängerung an die bedeutend weniger weit gehende Pflicht blosser sofortiger Sicherstellung der erst später zu leistenden Zahlungen geknüpft hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Entscheid vom 2. Februar 1917 i. S. Flamand.

Beschwerdelegitimation solcher Personen, die das Betreibungsamt als Vertreter des Schuldners behandelt, die aber die Befugnis zur Vertretung bestreiten. — Art. 49 SchKG. Für den Ort der Betreibung einer Erbschaft ist der Ort der Eröffnung des Erbgangs massgebend. Art. 64 SchKG. Zulässigkeit der Zustellung der für den Schuldner bestimmten Betreibungsurkunden an einen vertraglichen Vertreter?

A. — Im Juni 1915 starb in Lausanne, wo er sich vorübergehend aufhielt, der französische Staatsangehörige Jules Franck. Da Franck, der früher in Mülhausen gelebt hatte, seit Kriegsausbruch bei Verwandten in Arlesheim wohnte, wurde die Erbschaft gemäss Art. 538 ZGB dort eröffnet. Universalerbin ist eine Nichte des Erblassers, Frau Alice Flamand geb. Franck in Paris.

Am 27. November 1916 stellte das Betreibungsamt Arlesheim den Rechtsanwälten Kern & Iselin in Basel,

« als Vertreter der Erbmasse Franck (Universalerbin Frau A. Flamand geb. Franck) » zwei Zahlungsbefehle zu, nämlich den Zahlungsbefehl N° 21,695 für Erbschafts-, Gemeinde- und Strafsteuern der Einwohnergemeinde Arlesheim und den Zahlungsbefehl N° 21,696 für Staatssteuern des Kantons Basel-Land.

Gegen diese Zustellung beschwerten sich Kern & Iselin als *negotiorum gestores* der Frau Flamand bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie beantragten, die beiden Betreibungen seien als nichtig aufzuheben. Sie machten geltend, dass Frau Flamand bei ihnen weder ein Domizil erwählt, noch ihnen eine Zustellungsvollmacht erteilt habe; vielmehr seien sie nur ermächtigt worden, bei der Errichtung des Erbschaftsinventars mitzuwirken. Das Betreibungsamt Arlesheim stellte in seiner Vernehmlassung den Antrag auf Abweisung der Beschwerde, indem es ausführte: Nach der beim Vertreter der Gläubiger liegenden Vollmacht sei das Advokaturbureau Kern & Iselin berechtigt, Frau Flamand zu vertreten, Inventare, Gütergantrödel, Abteilungen usw. in ihrem Namen zu unterschreiben, das Erbschaftsbetreffnis für sie in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittieren. Gestützt auf diese Vollmacht hätten daher die Zahlungsbefehle dem genannten Advokaturbureau rechtswirksam zugestellt werden können.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies durch Entscheid vom 8. Januar die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Bei Betreibungen gegen die unverteilte Erbschaft — wie sie hier in Frage ständen — sei die Zustellung der Betreibungsurkunden an den für die Erbschaft bestellten Vertreter zulässig (Art. 65 letzter Abs. SchKG). Aus den Akten ergebe sich, dass Kern & Iselin dem Erbschaftsamt gegenüber als bevollmächtigte Vertreter der Frau Flamand aufgetreten seien. Demnach müssten die Betreibungen geschützt werden. Allerdings hätten die Betreibungen auch gemäss Art. 49 SchKG in Arlesheim angehoben werden können, da Franck dort offenbar seinen